

## 13. SATZUNGSNACHTRAG BKK B. BRAUN AESCULAP

### Artikel I

1. § 6 Kündigung der Mitgliedschaft wird wie folgt geändert:

Im Abs. (1) wird Satz 2 und nachfolgende Sätze gestrichen und ersetzt durch:

“Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.”

2. § 12 Abs. (7) Ärztliche Zweitmeinung wird gestrichen.
3. § 12 c Persönliche elektronische Gesundheitsakte wird gestrichen.
4. § 12d Leistungsausschluss wird wie folgt geändert:

Im Abs. (2), Satz 3 wird “Medizinischen Dienst der Krankenversicherung” ersetzt durch “Medizinischen Dienst”.

5. Anlage zu § 15 der Satzung “Wahltarife Krankengeld” zur Satzung wird wie folgt geändert:

Im Abs. (18) Satz 3 wird “Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)” ersetzt durch “Medizinischen Dienst (MD)”.

## Artikel II

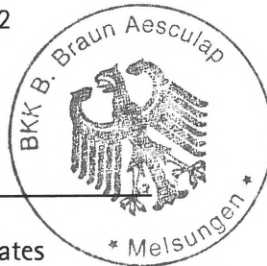
### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen 13. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren nach § 64 Absatz 3a SGB IV beschlossen. Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 SGB IV.

Melsungen, 12. Dezember 2022



Ekkehard Rist  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Januar 2023

213 – 10204#0009#0005



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit